

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 187, §§ 169, 251 a, 339, 341, 513 Abs. 2

- Leitsätze:
1. Es ist nicht möglich, die Zustellung an mehrere Personen durch ein einziges bei ihnen umlaufendes Exemplar zu bewirken; dies gilt auch für die Zustellung an Ehegatten.
 2. Die Zustellung ist im Falle der Nr. 1 auch nicht derjenigen Person gegenüber wirksam, der der Zustellbeamte das zuzustellende Schriftstück ausgehändigt hat.
 3. Die Heilung des vorstehenden Zustellungsmangels ist in den Fällen des § 187 Satz 2 ZPO ausnahmslos ausgeschlossen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 72/75

Urteil des BAG vom 26. Juni 1975

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 72/75

8 Sa 191/74 Frankfurt/Main

Urteilstenor zugestellt
am 26. Juni 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. Juni 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Eck für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Beklagten zu 2) wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 27. September 1974 - 8 Sa 191/74 - aufgehoben, soweit es sich mit der Berufung des Beklagten zu 2) gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 20. Februar 1974 - 6 Ca 112/74 - befaßt.
- II. 1. Auf die Berufung des Beklagten zu 2) wird das vorbezeichnete Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden abgeändert, soweit es den Einspruch dieses Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 4. August 1972 - 6 Ca 3511/72 - als unzulässig verworfen hat.
2. Insoweit wird der Rechtsstreit an das Arbeitsgericht, zugleich zur Entscheidung über die Kosten der Berufung und der Revision, zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die beiden miteinander verheirateten Beklagten eine Reihe von Ansprüchen aus einem angeblich am 4. August 1971 begründeten Arbeitsverhältnis geltend. Im einzelnen hat er mit der Klage folgende Anträge gestellt:

1. Es wird festgestellt, daß zwischen dem Kläger und den Beklagten ein Arbeitsverhältnis bestanden hat und Lohnansprüche und sonstige Forderungen des Klägers deshalb zu erfüllen und zu befriedigen sind.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt,
 - a) an den Kläger 6.711,23 DM brutto abzüglich 1.376,-- DM netto zu zahlen,
 - b) an den Kläger weitere 650,-- DM netto als Entschädigung für den entgangenen Lohnsteuerjahresausgleich 1971 zu zahlen,
 - c) die Arbeitspapiere des Klägers, bestehend aus Lohnsteuerkarten 1971 und 1972 und der Arbeiterrentenversicherungskarte, herauszugeben,
 - d) dem Kläger ein Arbeitszeugnis zu erteilen.

Das Arbeitsgericht hat beide Beklagten durch Versäumnisurteil vom 4. August 1972 gemäß der Klage verurteilt. Nachdem ein über das Vermögen beider Beklagten eingeleitetes Konkursverfahren wieder aufgehoben worden war, hat das Arbeitsgericht das Versäumnisurteil am 11. Januar 1974 zugestellt. Die Zustellungsurkunde war adressiert: "An die Eheleute A u. H U " und bezeichnet als Empfänger: "A + H U ". Das zuzustellende Schriftstück war vom Arbeitsgericht in gleicher Weise adressiert worden; es enthielt nur eine Ausfertigung des Versäumnisurteils.

Am 23. Januar 1974 haben die Beklagten gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt. Im Einspruchstermin vom 20. Februar 1974 ist keine der streitenden Parteien erschienen. Das Arbeitsgericht hat danach durch Urteil die Einsprüche der beiden Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 4. August 1972 als unzulässig verworfen.

Gegen dieses ihnen am 6. März 1974 zugestellte Urteil haben die Beklagten am 19. März 1974 Berufung eingelegt. Nach ihrer Ansicht ist die Zustellung des Versäumnisurteils am 11. Januar 1974 in gegen das Gesetz verstoßender Weise erfolgt und hat die Einspruchsfrist nicht in Lauf gesetzt. Die Zu-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

stellungsurkunde sei auch inhaltlich falsch, da die Beklagte zu 1) am Tag der Zustellung auswärts gearbeitet habe und zur Zustellungszeit nicht anwesend gewesen sei.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zu 2) gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 20. Februar 1974 zurückgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten zu 1) hat es das genannte Urteil des Arbeitsgerichts geändert, soweit dieses den Einspruch der Beklagten zu 1) als unzulässig verworfen hat. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht zurückverwiesen.

Gegen das letztgenannte Urteil hat der Beklagte zu 2) Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

1. Das den Einspruch verwerfende Urteil des Arbeitsgerichts vom 20. Februar 1974 hätte überhaupt nicht ergehen dürfen. In diesem Termin waren nämlich nicht nur die Beklagten, sondern auch der Kläger säumig. Ob ein Einspruch zulässig und deshalb gemäß § 341 ZPO zu verwerfen ist, ist auf Grund mündlicher Verhandlung – dort allerdings von Amts wegen – zu prüfen (s. Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 341 unter I 1). Das Arbeitsgericht hätte daher angesichts der Säumnis beider Parteien gemäß § 251 a ZPO verfahren müssen. Das gleichwohl erlassene, den Einspruch gemäß § 341 ZPO als unzulässig verwerfende Urteil des Arbeitsgerichts kann jedoch nur im Wege der Berufung nach § 513 Abs. 2 ZPO angegriffen werden.

2. Daß kein wirksamer Zustellungsakt gegenüber der Beklagten zu 1) vorliegt, ist durch das Urteil des Landesarbeitsgerichts rechtskräftig festgestellt.

Auch dem Beklagten zu 2) ist das Versäumnisurteil nicht wirksam zugestellt worden. Es ist nicht möglich, die Zustellung an mehrere Personen durch ein einziges bei ihnen umlaufendes Exemplar zu bewirken; das gilt auch bei der Zustellung an Ehegatten (vgl. Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 169 Anm. I). Nur dann, wenn die Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligten erfolgen kann, genügt gemäß § 189 Abs. 1 ZPO die

- 4 -



- 4 -

Übergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift. Beide Beklagten waren hier jedoch in der ersten Instanz vor Erlaß des Versäumnisurteils nicht durch einen gemeinsamen Vertreter vertreten.

Das Landesarbeitsgericht hat den vorstehenden Mangel erkannt, sieht die Zustellung aber als wirksam gegenüber dem Beklagten zu 2) an. Dieser habe nach seinem eigenen Vorbringen das zuzustellende Schriftstück erhalten und habe über das Ziel der Zustellung nicht in Zweifel sein können. Als gewandter Kaufmann habe der Beklagte zu 2) wissen müssen, daß er ein an ihn selbst und zugleich an seine Ehefrau gerichtetes Schriftstück in aller Regel selbst in Besitz behalten dürfe, wenn es ihm tatsächlich ausgehändigt worden sei. Ausdrücklich beruft das Landesarbeitsgericht sich zur Rechtfertigung seines Standpunktes zusätzlich auf den Gesichtspunkt von Treu und Glauben, der auch im Zustellungsrecht seinen natürlichen Platz habe. Insgesamt wertet das Landesarbeitsgericht die unwirksame Gesamtzustellung als eine wirksame Einzelzustellung an den Beklagten zu 2).

Bei diesen Erwägungen hat das Landesarbeitsgericht nicht hinreichend die Vorschrift des § 187 ZPO beachtet. Nach Satz 1 kann bei Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften und trotz fehlenden Nachweises einer formgerechten Zustellung ein wirksamer Zustellungsakt angenommen werden, wenn das Schriftstück demjenigen Prozeßbeteiligten, an den die Zustellung gerichtet war oder gerichtet werden konnte, zugegangen ist; daher kann der Nachweis des Empfangs mit allen zulässigen Beweismitteln geführt werden. Eine solche Heilung ist nach Satz 2 der Vorschrift jedoch ausgeschlossen, soweit durch die Zustellung der Lauf einer Notfrist in Gang gesetzt werden soll. Dieser Ausnahmefall ist hier gegeben (§ 339 Abs. 1 ZPO).

Die Einhaltung der Zustellungsförmlichkeiten ist im Falle des § 187 Satz 2 ZPO aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Ob eine Notfrist in Gang gesetzt oder abgelaufen ist, darf nicht im unklaren bleiben; dies darf weder von der Ausübung des richterlichen Ermessens gemäß § 187 Satz 1 ZPO noch von Beweiserörterungen über die möglicherweise strittige Frage des Zugangs des zuzustellenden Schriftstücks abhängen. Die vor-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

stehenden Gründe haben den Gesetzgeber bestimmt, die Ausnahme-
regelung in die durch die Zustellungsverordnung vom 9. Oktober
1940 (RGBl. I, 1340) geschaffene Vorschrift aufzunehmen (vgl.
Staud in Deutsche Justiz 1940, 1182 f. [zu III]). Das Gesetz
zur Wiederherstellung der Rechtseinheit usw. vom 12. September
1950 (BGBl. I, 455) hat die Vorschrift des § 187 ZPO beibe-
halten und damit die oben dargelegten Gründe bestätigt.

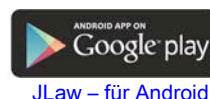
Auch im Falle des Parteizugeständnisses des Empfanges
kann eine Heilung des fehlerhaften Zustellungsaktes nicht zu-
gelassen werden. Dies muß gerade bei Zustellungsmängeln gelten,
wie sie im Streitfall vorgekommen sind. Die Zustellung nur
eines Schriftstücks an mehrere Zustellungsempfänger - unter
einer alle Empfänger zusammenfassenden Anschrift - ist ein
grober Verstoß gegen die Zustellungs Vorschriften, der, falls
man seine Heilung zuließe, die Wirksamkeit des Zustellungsaktes
und darüber hinaus die Erreichung des Zustellungszwecks allen
Zufälligkeiten aussetzen würde, besonders dann, wenn die Zahl
der Empfänger groß ist; im Arbeitsleben wäre hierbei an den
Fall zu denken, daß eine Zustellung auf dem hier eingeschlagenen
Wege an mehrere in einer gemeinsamen Unterkunft wohnende Mit-
glieder einer Akkordkolonne erfolgt. Die Zustellung wäre vom
Standpunkt des Landesarbeitsgerichts aus wirksam gegenüber
dem oder den Empfängern, die der Zustellungsbeamte zufällig
antrifft. Dabei wären der bzw. die angetroffenen Empfänger
trotz der Übergabe des Schriftstücks an sie möglicherweise gar
nicht in der Lage, das Schriftstück so zu verwenden, wie es
bei einer ordnungsmäßigen Zustellung vorausgesetzt ist. Es
gehört hierzu und damit zur Erreichung des Zustellungszwecks,
daß der Empfänger das ihm übergebene Schriftstück für sich
behalten und innerhalb der in Gang gesetzten Frist davon jeder-
zeit - etwa durch Überlassung an einen Rechtsanwalt - Gebrauch
machen kann. Dies ist gefährdet, wenn für mehrere Zustellungs-
personen nur ein Schriftstück übergeben ist. Es ist nicht aus-
zuschließen, daß auch derjenige, dem das Schriftstück tatsäch-
lich übergeben ist, hierzu in der laufenden Frist nur unzurei-
chenden Zugang hat. Der tatsächliche Empfang entscheidet in
Fällen der vorliegenden Art nicht notwendig darüber, ob auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

der Zustellungszweck erreicht ist. Gegenüber den vorstehenden Erwägungen versagt auch die Berufung des Landesarbeitsgerichts auf den Rechtsgedanken von Treu und Glauben.

Demgemäß war das Urteil des Landesarbeitsgerichts im angefochtenen Umfang aufzuheben und der Rechtsstreit unter entsprechender Abänderung des erstinstanzlichen Urteils an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen.

Zugleich für den durch Urlaub
an der Unterschrift verhinder-
ten Richter Dr. Dießerich

gez. Dr. Hilger

Siara

Röglin

Dr. Eck

